

Verkaufsverbot des Grundbesitzes in den Grenzkomitaten. Eine in der samstäigen Nummer des amtlichen Blattes erschienene Regierungsverordnung verbietet den freien Verkauf von Realitäten in einzelnen Komitaten. Demgemäß dürfen Realitäten nur mit Zustimmung der Behörde veräußert oder für die Dauer von über zehn Jahren verpachtet werden. Mangels der behördlichen Zustimmung ist jeder Kaufs- oder Pachtvertrag ungültig. Ungültig ist auch jede Vereinbarung, welche die Auspielung der Verordnung bezweckt. Die Einholung der behördlichen Zustimmung ist nicht notwendig:

1. wenn die Realität im Intravillan einer Stadt mit Munizipalrecht (oder mit geordnetem Magistrat) gelegen ist;

2. wenn einer der Kontrahenten der Stadt, ein Munizipium, die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft oder der Landesverband der ungarischen Bodenkreditanstalten ist;

3. wenn die Kontrahenten mit einander direkt verwandt sind, oder wenn die Seitenverwandschaft nicht weiteren Grades ist, als Cousine oder wenn sie Ehegatten sind;

4. wenn das zur Aufsicht der Realität berufene Gericht Munizipium oder eine höhere Behörde, oder in gewissen, in früheren Regierungsverordnungen aufgezählten Fällen der Regierungsvertreter oder das Kriegspatronageamt ihre Zustimmung zur Entäußerung oder Verpachtung der Realität im eigenen Wirkungskreise bereits erteilt haben;

5. im Falle der Expropriation.

Die Übertretung der Verordnung wird mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen geahndet.

Die Gültigkeit der Verordnung, die am 1. November l. J. ins Leben tritt, erstreckt sich auf die Komitate Arva, Bereg, Gömör-Kishont, Krassó-Ezörend, Lipto, Maramaros, Nyitra, Saros, Szatmar, Szepes, Trencsen, Turocz, Ugocsa, Ung, Zemplen und Zolhom, ferner Alfölder, Békés, Borsod-Abaúj, Brassó, Csik, Fogaras, Haromszék, Hunyad, Kis-Küküllő, Szabolcs, Szilagy, Szolnok-Doboka, Torda-Aranyos und Udvarhely sowie auf die Städte mit Munizipalrecht Szatmarnemeti, Kolozsvár und Marosvásárhely.

In einer gleichzeitig veröffentlichten Verordnung des Ackerbauministers werden die Ministerial-Ermächtigungen als zur Erteilung der Zustimmung berufene Behörden bezeichnet. Eine gemeinsame Verordnung des Ackerbauministers und des Handelsministers umschreibt die Durchführungsmodalitäten.